**Kommunales Musterpolizeireglement**

***Aspekte im Zusammenhang mit dem USG und dem GSchG***

*Die Dienststelle für Umwelt (DUW), die als Fachstelle zur Vorprüfung vor der Genehmigung des Polizeireglements durch die Urversammlung sowie zur Stellungnahme während des Genehmigungsverfahrens konsultiert wird (Art. 147 des Gemeindegesetzes, GemG), hat im beiliegenden Musterpolizeireglement eine Reihe von Artikelvorschlägen für die Gemeinden ausgearbeitet. Bei der Ausarbeitung der Vorschläge wurde sie von den Juristen des Verwaltungs- und Rechtsdienstes des Departements für Mobilität, Raum und Umwelt (VRDMRU) unterstützt.*

*Die Gemeinden können davon ausgehen, dass ihr Reglement mit dem übergeordneten Recht übereinstimmt, wenn sie mindestens den obligatorischen Inhalt der vorgeschlagenen Artikel übernehmen. Abweichende Formulierungen sind möglich, sofern sie den in diesem Musterreglement enthaltenen Inhalt integrieren.*

# Einleitung

Die Bundesverfassung gewährleistet die Gemeindeautonomie nach Massgabe des kantonalen Rechts (Art. 50 Abs. 1 BV). Art. 69 der Verfassung des Kantons Wallis und Art. 2 Abs. 1 GemG sehen vor, dass die Gemeinden innerhalb der Schranken der Verfassung und der Gesetze ihre Angelegenheiten selbständig ordnen. Gemeinden können ein kommunales Organisationsreglement sowie andere Reglementsbestimmungen erlassen, sofern die Gesetzgebung die Materie nicht oder nicht abschliessend regelt oder sie zur Rechtsetzung ausdrücklich ermächtigt (Art. 2 Abs. 2 GemG).

**Unter Vorbehalt der kantonalen und eidgenössischen Gesetzgebung besitzt die Einwohnergemeinde namentlich die Befugnis des Umweltschutzes (Art. 6 Abs. 1 Bst. g GemG).**

Die Gemeinden erfüllen die Aufgaben, die ihnen vom Gesetz übertragen sind, sowie die Aufgaben, deren Übernahme sie selbst beschliessen (Art. 106 Abs. 1 GemG). Ausserdem ist in den Schranken des Bundesrechts und des kantonalen Rechts die Gemeinde dafür zuständig, Vorschriften gegen Polizeiübertretungen zu erlassen (Art. 75 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch, EGStGB). Sie können im Falle von Zuwiderhandlungen Busse oder Verweis vorsehen (Art. 2 Abs. 2 GemG). Unter Vorbehalt der Art. 72 bis 74 kommen bei Widerhandlungen gegen kantonales oder kommunales Recht, die von einer erwachsenen Person begangen werden, die allgemeinen Bestimmungen des StGB ergänzend zur Anwendung (Art. 71 Abs. 1 EGStGB). Die Busse beträgt mindestens 10 Franken und höchstens 10'000 Franken (Art. 74 Abs. 1 und 2 EGStGB).

Aufgrund der obigen Ausführungen hat die DUW von Fall zu Fall festgestellt, ob die Gemeinde über eine Gesetzgebungskompetenz, eine Befugnis für den Erlassoder den Vollzug von Rechtsvorschriften verfügt, und hat ein Musterpolizeireglement mit obligatorischen und empfohlenen Elementen erstellt.

# Geltungsbereich

Das vorliegende Musterpolizeireglement behandelt nur die Bestimmungen des eidgenössischen und kantonalen Umweltschutzgesetzes (USG/kUSG) sowie die Bestimmungen über den Gewässerschutz (GSchG/kGSchG), die in die Zuständigkeit der DUW fallen.

# Vorbehalte

Vorbehalten bleiben Änderungen des Musterreglements, die insbesondere infolge einer Gesetzes- oder Rechtsprechungsänderung notwendig werden, die zwischen seiner Veröffentlichung und der Intervention der DUW vor der Genehmigung durch die Urversammlung oder im Rahmen des Genehmigungsverfahrens eintritt.

Wir machen auch darauf aufmerksam, dass, auch wenn die DUW keine Kenntnis von möglichen Widersprüchen zwischen den hier vorgestellten Bestimmungen und den von anderen kantonalen Dienststellen vorgeschriebenen Bestimmungen hat, eine solche Eventualität nicht völlig ausgeschlossen werden kann.

# Obligatorischer oder empfohlener Inhalt

Der ***kursiv* geschriebene Inhalt ist obligatorisch** und muss von den Gemeinden zwingend übernommen werden, damit sie die ihnen vom übergeordneten Recht zugewiesenen Gesetzgebungskompetenzen ausüben und Angelegenheiten regeln können, die vom übergeordneten Recht nicht abschliessend geregelt worden sind.

Der **nicht kursiv geschriebene Inhalt ist nicht obligatorisch, wird aber empfohlen** und bezieht sich auf die Gesetzgebungsbefugnis, die den Gemeinden durch das GemG und das EGStGB eingeräumt wird, sowie auf die den Gemeinden durch übergeordnetes Recht, d.h. durch die einschlägige Gesetzgebung des Bundes und der Kantone, übertragenen Befugnisse.

Bei der Ausübung dieser Gesetzgebungskompetenzen müssen die Regeln des übergeordneten Rechts, d.h. der einschlägigen Gesetzgebung des Bundes und des Kantons, beachtet werden.

# Übernahme der im Musterreglement vorgeschlagenen Bestimmungen in das Reglement

Bei der Struktur und dem Wortlaut der vorgeschlagenen Musterartikel wurde davon ausgegangen, dass diese Artikel in ihrer Gesamtheit (obligatorischer und empfohlener Inhalt) unverändert übernommen werden.

Aber jedes Reglement ist verschieden. Es liegt daher an der Gemeinde, den Wortlaut und die Struktur so anzupassen, dass die Kohärenz und die Verständlichkeit ihres Reglements gewährleistet ist.

# Einige Erinnerungen

Mit diesem Kapitel möchte die DUW die Gemeinden auf einige eidgenössische und kantonale Gesetzesbestimmungen im Bereich des Umweltrechts hinweisen, um sie darauf aufmerksam zu machen, dass sie für deren Anwendung auf öffentlichem Grund der Gemeinde sorgen müssen.

Da diese gesetzlichen Bestimmungen direkt aus dem Bundes- und Kantonsrecht hervorgehen, ist eine Übernahme in das Polizeireglement nicht notwendig.

## Dünger und Pflanzenschutzmittel

In bestimmten, besonders sensiblen Gebieten (Anhang 2.6 Ziff. 3.3.1 der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung, ChemRRV) ist das Ausbringen von Hofdünger immer verboten. Zu bestimmten Zeiten des Jahres, vor allem im Winter (Vegetationsruhe), auf gefrorenem, schneebedecktem, wassergesättigtem oder ausgetrocknetem Boden, schafft das Ausbringen von Hofdünger eine Verschmutzungsgefahr für die (ober- oder unterirdischen) Gewässer, durch Auswaschung/Versickerungoder Oberflächenabfluss, und für die Luft, durch die Freisetzung von Ammoniakgas (Art. 28 USG; Anhang 2.6 Ziff. 3.2.1 ChemRRV; «Nährstoffe und Verwendung von Düngern in der Landwirtschaft», BAFU[[1]](#footnote-1)/BLW[[2]](#footnote-2) 2012).

Die Vegetationsruhe ist die Zeit, in der Pflanzen keinen oder nur sehr wenig Stickstoff absorbieren. Aufgrund der in der Schweiz gemessenen Wetterdaten kann man davon ausgehen, dass sich die Vegetation in der Mehrheit der Landesregionen auf jeden Fall in den Monaten Dezember und Januar in einer Ruhephase befindet («Nährstoffe und Verwendung von Düngern in der Landwirtschaft», BAFU/BLW 2012). Hofdünger, der nicht ausgebracht werden kann, muss in einer ausreichend bemessenen, dichten und gedeckten Anlage gelagert werden (Art. 14 GSchG und Art. 22 ff der Gewässerschutzverordnung, GSchV; Anhang 2 Ziff. 551 der Luftreinhalte-Verordnung, LRV).

Das Ausbringen von flüssigem Hofdünger oder Recyclingdünger in den Grundwasserschutzzonen S2 und Sh ist verboten (Anhang 2.6 Ziff. 3.3.1 Abs. 2 ChemRRV), es sei denn, es liege eine kantonale Ausnahme vor (nur für die Zone S2 möglich) (gemäss Anhang 2.6 Ziff. 3.3.2 Abs. 1 ChemRRV). Die kantonalen Behörden können in der Grundwasserschutzzone S2 bis zu drei Ausbringungen von maximal 20 m3 flüssigen Hofdüngern pro Hektare pro Vegetationsperiode in genügend grossen Abständen zulassen, wenn die Bodenqualität so beschaffen ist, dass keine krankheitserregenden Mikroorganismen in die Grundwasserfassung oder Anreicherungsanlage gelangen können.

Die Möglichkeit zur Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln muss anhand der Anforderungen in Anhang 2.5 ChemRRV und der Bestimmungen in der Wegleitung Grundwasserschutz (BUWAL[[3]](#footnote-3) 2004) abgeklärt werden.

Um die Emissionen zu reduzieren, sieht die LRV vor, dass ab dem 1. Januar 2024 das Ausbringen von Hofdünger mit Schleppschlauchverteiler obligatorisch ist.

Was das Ausbringen von Gülle, Mist oder anderen übelriechenden Düngern insbesondere während der Sommer- und Tourismuszeit betrifft, verweisen wir auf die Empfehlung des beiliegenden Musterreglements (Art. K).

## Viehschlachtung, Fleischabfälle, Tierkadaver

In der Gesetzgebung zur Bekämpfung von Tierseuchen und über den Umweltschutz werden Anforderungen an die Viehschlachtung, Fleischabfälle und Tierkadaver gestellt.

Viehschlachtungen müssen in gesetzlich anerkannten Schlachthäusern erfolgen. Eine Schlachtung ausserhalb der anerkannten Schlachtbetriebe ist zulässig, wenn der Transport eines erkrankten oder verunfallten Tieres nicht ratsam ist, wenn die Schlachtung nur gelegentlich erfolgt, wie etwa bei Hausgeflügel, Kaninchen und Laufvögeln, oder wenn es sich um eine Hof- oder Weidetötung zur Fleischgewinnung handelt (Art. 9 Abs. 2 und Art. 9*a* Abs. 1 der Verordnung über das Schlachten und die Fleischkontrolle, VSFK). Tierhalterinnen und Tierhalter, die Hof- oder Weidetötungen zur Fleischgewinnung vornehmen wollen, bedürfen einer Bewilligung der zuständigen kantonalen Behörde (Art. 9*a* Abs. 2 VSFK).

Fleischabfälle und Tierkadaver müssen, von Ausnahmen abgesehen, der dafür vorgesehenen regionalen Sammelstelle zugeführt werden, gemäss der einschlägigen Gesetzgebung von Bund und Kanton (Art. 36 Abs. 3 der Verordnung über tierische Nebenprodukte, VTNP; Art. 2 Abs. 2 der kantonalen Verordnung über die Entsorgung tierischer Nebenprodukte).

Von Ausnahmen abgesehen, ist es streng verboten, Tierkadaver von über 10 kg Gewicht zu vergraben oder sie auf Deponien oder auf eine andere Weise zu entsorgen. Das Vergraben von Kleintierkadavern mit unter 10 kg Gewicht auf privatem Grund ist jedoch erlaubt, deren Entsorgung auf einer Deponie aber, von Ausnahmen abgesehen, streng verboten (Art. 25 VTNP).

Bei der Entdeckung des Kadavers eines Haus- oder Wildtieres ist der kommunalen Verwaltung umgehend Meldung zu erstatten.

## Verbrennung von Abfällen

Art. 24 des kantonalen Gesetzes über den Umweltschutz (kUSG) sieht vor, dass das Verbrennen von Abfällen im Freien oder in Anlagen, die nicht für diesen Zweck vorgesehen sind, verboten ist (Abs. 1). Die Gemeinden sorgen für die Einhaltung dieser Vorschrift auf ihrem Gebiet (Abs. 2). Der Staatsrat beschliesst die Modalitäten zur Erteilung von Ausnahmebewilligungen für das Verbrennen von Abfällen in besonderen Situationen (Abs. 3).

Gemäss Art. 5 des Staatsratsbeschlusses über das Abfallverbrennen im Freien vom 20. Juni 2007 müssen alle Verstösse, die von den kantonalen oder kommunalen Behörden festgestellt werden, durch die zuständige kantonale Behörde (Abs. 1), in diesem Fall die DUW, gebüsst werden (Art. 55 Abs. 1 kUSG). Die Gemeinden müssen der zuständigen kantonalen Behörde die Fälle melden, die sie feststellen.

Ein entsprechender Artikel gehört in das kommunale Abfallreglement.

# Anhang – Musterpolizeireglement

Zur Erinnerung (siehe Kap. 4): Die ***kursiv* geschriebenen Inhalte sind obligatorisch** und müssen von den Gemeinden unbedingt übernommen werden. Der nicht kursiv gedruckte Inhalt ist nicht obligatorisch, wird aber dringend empfohlen.

GEMEINDE ...

**POLIZEIREGLEMENT**

Die *Urversammlung* [oder der *Generalrat*] von …

*Insbesondere gestützt auf:*

*die Bestimmungen der Bundesverfassung (BV, SR 101) und der Kantonsverfassung (KV, SGS 101.1);*

*die Bestimmungen des kantonalen Gemeindegesetzes (GemG; SGS 175.1);*

*die Bestimmungen des schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB; SR 311.0) und des zugehörigen kantonalen Einführungsgesetzes (EGStGB; SGS 311.11);*

*die Bestimmungen der schweizerischen Strafprozessordnung (StPO; SR 312.0) und des zugehörigen kantonalen Einführungsgesetzes (EGStPO; SGS 312.0);*

*die Bestimmungen des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege vom 6. Oktober 1976 (VVRG; SGS 172.6);*

*die Gesetzgebung des Bundes (USG; SR 814.01) und des Kantons (kUSG; SGS 814.1) über den Umweltschutz;*

*die Gesetzgebung des Bundes (GSchG; SR 814.20) und des Kantons (kGSchG; SGS 814.3) über den Gewässerschutz;*

*die Bestimmungen des kantonalen Strassengesetzes (StrG; SGS 725.1);*

*die Bestimmungen des Gesetzes über die Beherbergung, die Bewirtung und den Kleinhandel mit alkoholischen Getränken (GBB; SGS 935.3);*

*die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (NISSG; SR 814.71) und des zugehörigen kantonalen Ausführungsgesetzes (AGNISSG; SGS 814.7).*

|  |
| --- |
| **Kommentar**  In dem oben erwähnten Teil wird nur auf die eidgenössischen und kantonalen gesetzlichen Bestimmungen verwiesen, auf die wir uns bei der Erstellung dieses Musterpolizeireglements gestützt haben. Gegebenenfalls muss diese Liste von den Gemeinden entsprechend den anderen eidgenössischen und kantonalen gesetzlichen Bestimmungen, auf die sie sich bei der Ausarbeitung ihres Polizeireglements beziehen, ergänzt werden. |

erlässt:

**Kapitel X Öffentliche Ruhe und Sicherheit**

1. Allgemeines
2. Nicht bewilligte Handlungen und Verhaltensweisen, die zu einer Störung der öffentlichen Ruhe oder der Ruhe anderer Personen führen können, sind zu jeder Tages- oder Nachtzeit, und insbesondere an Sonn- und Feiertagen, verboten und strafbar, dazu gehören: lautes Streiten, Schreien, Singen oder Spielen, Zusammenrottungen, Schussabgaben aus Feuerwaffen, das Zünden von Knallkörpern oder übermässiger Lärm von Motorfahrzeugen.
3. Handlungen an öffentlich zugänglichen Orten, welche die Sicherheit von Personen gefährden können, sind verboten und strafbar, namentlich: das Herumwerfen von festen Gegenständen oder das Verspritzen von Wasser und anderen Flüssigkeiten bei Frost; Spiele, die Passanten gefährden oder behindern; Beschädigungen öffentlicher Einrichtungen; die Ausführung nicht bewilligter Bauarbeiten; die Einrichtung von Lagerstellen, die den Verkehr behindern können; der unsachgemässe Transport potentiell gefährlicher Gegenstände oder Materialien; die Behinderung der Zufahrt zu Feuerwehrlokalen.

|  |
| --- |
| **Kommentar**  Diese Bestimmung legt lediglich die Grundsätze fest, die es bezüglich Ruhe (Abs. 1) und Sicherheit (Abs. 2) zu wahren gilt. Sie wird durch die anschliessenden spezifischen Artikel konkretisiert. Vorbehalten bleiben namentlich die eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen über den Schutz vor Lärm, die öffentlichen Lokale und die Arbeitsbewilligungen.  Wie im einleitenden Teil erwähnt, wird die zwingende Gesetzgebungskompetenz also durch das EGStGB sowie das GemG, insbesondere Art. 75 Abs. 2 EGStGB und Art. 2 Abs. 2 GemG, der Gemeinde übertragen.  Die Formulierung dieses Artikels empfiehlt den Gemeinden, kommunale Zuwiderhandlungen zu ahnden, die durch die Verletzung der unten genannten Artikel des Musterpolizeireglements begangen werden. Es handelt sich hierbei nicht um eine abschliessende Liste; die Gemeinde kann sie entsprechend ihrem Polizeireglement ergänzen und anpassen.  Es wird daran erinnert, dass Zuwiderhandlungen, die sich aus den Art. 60 und 61 USG sowie den Art. 70 und 71 GSchG ergeben, gemäss Art. 55 USG und Art. 48 GSchG von der Staatsanwaltschaft oder der Übertretungsstrafbehörde verfolgt werden. Für weitere Informationen zu diesem Thema werden die Gemeinden auf Art. O verwiesen. |

1. Öffentliche Lokale
2. Die Betriebsbewilligungsinhaber treffen die notwendigen Vorkehrungen zur Minderung des Lärms, der durch das Verhalten ihrer Kundschaft sowohl direkt vor als auch in unmittelbarer Umgebung des Lokals verursacht wird (an Aufenthaltsorten im Freien, wie Terrasse und Garten, oder im Ein-/Ausgangsbereich ausserhalb des Lokals). Diese lärmmindernden Massnahmen sind vorsorglich zu treffen und im Falle schädlicher oder lästiger Einwirkungen zu verschärfen.

|  |
| --- |
| **Kommentar**  Die Gemeinden werden daran erinnert, dass sie nach dem GBB, insbesondere nach Art. 27 Abs. 1, für den Vollzug des Gesetzes zuständig sind, sofern dieses keine gegenteiligen Bestimmungen enthält. Im Übrigen und in Bezug auf den strafrechtlichen Aspekt sieht Art. 33 Abs. 1 desselben Gesetzes ebenfalls vor, dass in den Kompetenzbereichen der Gemeinde der Gemeinderat Strafbehörde ist.  Gemäss GBB:   * ist der Inhaber der Betriebsbewilligung für die Einhaltung von Ruhe und Ordnung in Räumlichkeiten und auf Plätzen verantwortlich. Zudem hat er darauf zu achten, dass seine Gäste in der unmittelbaren Nachbarschaft keine übermässigen Störungen verursachen (Art. 13 Abs. 1 GBB); * kann der Gemeinderat, falls notwendig, auf Kosten des Inhabers der Betriebsbewilligung einen Ordnungsdienst verlangen (Art. 13 Abs. 2 GBB); * können diese Organe bei schwerer Unruhe innerhalb und/oder in der unmittelbaren Umgebung von Räumlichkeiten und Plätzen oder bei ernsthafter Gefährdung der Ruhe und Ordnung sie unverzüglich für eine bestimmte Zeit schliessen (Art. 14 Abs. 2 GBB).   Massnahmen zur Verminderung der Lärmbelastung werden von der Gesetzgebung des Bundes über den Umweltschutz (USG und Lärmschutz-Verordnung, LSV, RS 814.41) vorgeschrieben. Die Vollzugshilfe 8.10 des «Cercle Bruit» (Vereinigung kantonaler Lärmschutzfachleute, www.cerclebruit.ch) betreffend die öffentlichen Lokale ist nicht rechtsverbindlich. Sie wird aber vom Bundesgericht regelmässig als Methode zur Beurteilung und Verringerung des Lärms in öffentlichen Lokalen anerkannt. Deshalb wird empfohlen, die Einhaltung dieser Vollzugshilfe als Auflage in den formellen Entscheid aufzunehmen, den die Gemeinde zur Erteilung einer Betriebsbewilligung für ein öffentliches Lokal (Café, Restaurant, Dancing oder anderes Tanzlokal) (Art. 4 und 30 GBB) trifft. Die Gemeinde kann eine diesbezügliche Stellungnahme der DUW einholen. Wenn eine Baubewilligung erforderlich ist, dann gilt das Baubewilligungsverfahren als das massgebliche Verfahren, auf welches alle anderen Bewilligungen und Anforderungen abzustimmen sind.  Gestützt auf Art. 5 AGNISSG vollziehen die Gemeindebehörden die Bestimmungen der Art. 18 bis 21 über Veranstaltungen mit Schall der Verordnung zum Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (V-NISSG; SR 814.711). Die V-NISSG hat zum Zweck, das Publikum an Veranstaltungen vor hohen Schallpegeln zu schützen. Dazu setzt sie Schallpegelgrenzwerte sowie Pflichten fest, die der Veranstalter je nach dem betreffenden Grenzwert zu erfüllen hat. Das Publikum muss auf die Risiken hoher Schallpegel hingewiesen werden. Für öffentliche Lokale wie Diskotheken, Dancings und Bars mit Live-Musik werden die Schallpegel im Hinblick auf die Verordnung vermutlich zu begrenzen sein. In Bars, Restaurants, Tea-Rooms, Cafes etc. ohne Live-Musik werden die Schallpegel der Verordnung in der Regel eingehalten.  Gutachten über den Lärm in öffentlichen Lokalen sind von einem diplomierten Akustiker SGA-SSA erstellen zu lassen. |

1. Musik und Schallgeräte
2. Der Gebrauch von Musikinstrumenten oder Schallgeräten darf weder die Umgebung belästigen noch die öffentliche Ruhe stören.
3. Zwischen 22:00 und 07:00 Uhr ist der Gebrauch solcher Instrumente und Geräte nur im Innern von Gebäuden erlaubt, deren Türen und Fenster geschlossen sind, und sofern Absatz 1 eingehalten wird.
4. Der Gemeinderat kann Bewilligungen erteilen für öffentliche und private Veranstaltungen oder Vorstellungen, für die Verwendung externer Lautsprecher und Schalltrichter oder anderer Schallverstärker auf öffentlichem Grund sowie für andere Veranstaltungen, die in der örtlichen Tradition verankert sind.

|  |
| --- |
| **Kommentar**  Generell werden Massnahmen zur Verminderung der Lärmbelastung von der Gesetzgebung des Bundes über den Umweltschutz (USG und LSV) vorgeschrieben. Da jedoch die in diesem Artikel behandelte Art von Lärm (der als Alltagslärm und nicht als eine Anlage im Sinne von Art. 2 Abs. 1 LSV gilt) vom Bundesrecht nicht geregelt wird, können diese Massnahmen als Auflagen und Bedingungen in einen formellen Entscheid, den die Gemeinde trifft, aufgenommen werden. Die Gemeinde kann eine Stellungnahme der DUW einholen.  Die DUW empfiehlt den Abs. 2, damit die Praxis auf kantonaler Ebene vereinheitlicht und die vom Bundesgericht anerkannte Nachtruhezeit eingehalten werden kann. |

1. Lärmintensive Tätigkeiten und Arbeiten
2. *Tätigkeiten oder Arbeiten in Haushalt oder Garten an einer ortsfesten Anlage, die die öffentliche Ruhe stören können, sind zwischen 12:00 und 13:00 Uhr, zwischen 20:00 und 07:00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen verboten, es sei denn, es liege eine Bewilligung vor.*
3. *Für bewegliche Geräte und Maschinen, die mit keiner ortsfesten Anlage verbunden sind, verlangen die bundesrechtlichen Anforderungen, dass sie das Wohlbefinden der Bevölkerung nicht stören. Der Gebrauch motorbetriebener Geräte, wie Rasenmäher, Heckenscheren, Kettensägen und Motorsensen, ist im Übrigen zwischen 12:00 und 13:00, zwischen 20:00 und 07:00 sowie an Sonn- und Feiertagen verboten, es sei denn, es liege eine Bewilligung vor.*
4. Die Anforderungen für Industrie und Gewerbe sind in den Bestimmungen des Bundes für ortsfeste Anlagen festgelegt.
5. Für Baustellen gelten die kommunalen Restriktionen, die sich auf die eidgenössische Baulärm-Richtlinie des Bundesamts für Umwelt (BAFU) stützen können.
6. In der Nähe von Wohngebieten ist für lärmintensive sportliche Aktivitäten im Freien und für den Gebrauch von motorbetriebenen Modellspielzeugen oder anderen lärmintensiven Spielgeräten eine Bewilligung erforderlich, die von der dafür zuständigen Behörde erteilt wird.
7. Der Gemeinderat erlässt Vorschriften oder fasst die erforderlichen Beschlüsse (z. B. über die Betriebszeiten, Verbote oder Begrenzungen), damit übermässiger oder vermeidbarer Lärm, insbesondere jeglicher Maschinen- und Motorenlärm, verhindert wird, vor allem in Wohngebieten und an Arbeitsorten.
8. Vorbehalten bleiben die Ausnahmebewilligungen für Überflüge mit Helikoptern oder anderen Luftfahrzeugen, die von der für die Zivilluftfahrt zuständigen Bundesbehörde namentlich zwecks Behandlung von Rebbergen erteilt werden.

|  |
| --- |
| **Kommentar**  Die in diesem Artikel genannten Zeitspannen können von der Gemeinde geändert werden, wobei daran zu erinnern ist, dass das kUSG ihr das Recht gibt, die Betriebszeiten gesetzlich festzulegen. Der Zeitplan ist nicht festgelegt und kann von den Gemeinden frei geändert werden, vorbehaltlich der geltenden Richtlinien und Gesetze. Zum Beispiel der Tag-Nacht-Zeitraum, der nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts (siehe BGE 140 II 33, E. 5.5, oder die ständige Rechtsprechung zur Mittagszeit (siehe Baulärm-Richtlinie des BAFU, BGE 146 II 17, E. 11.2, und 1C\_555/2018, E. 6.2)) in Verbindung mit der Vollzugshilfe im Umgang mit Alltagslärm des BAFU definiert ist.  *Ortsfeste Anlagen*  Gemäss Art. 2 LSV sind ortsfeste Anlagen Bauten, Verkehrsanlagen, haustechnische Anlagen und andere nichtbewegliche Einrichtungen, die beim Betrieb Aussenlärm erzeugen (z. B. Strassen, Bahnanlagen, Flugplätze, Industrie- und Gewerbeanlagen, etc.).  Für die ortsfesten Anlagen in Industrie und Gewerbe gelten die bundesrechtlichen Bestimmungen, die in Anhang 6 LSV festgelegt sind. Darin wird ein Tag (24 h) in eine Tagesphase (07.00 bis 19.00 Uhr) und in eine Nachtphase (19.00 bis 07.00 Uhr) unterteilt, ohne Beachtung der Sonn- oder Feiertage. Der Lärm wird durch Grenzwerte beschränkt. Die Immissionsgrenzwerte für die Nacht sind deutlich strenger als für den Tag (ein Ruhegebot gibt es hingegen nicht).  *Bewegliche Anlagen*  Die Gemeinden werden daran erinnert, dass sich dieser Artikel teilweise auf Art. 32 kUSG stützt, welcher vorsieht, dass die Gemeinden für die Begrenzung der Emissionen von beweglichen Geräten und Maschinen sowie von anderen Lärmquellen zuständig sind, gemäss ihrer eigenen Gesetzgebung durch Regulierungen der Betriebszeiten und der baulichen Massnahmen (Abs. 1). Vorbehalten bleiben die Richtlinien des Bundes, insbesondere die Baulärm-Richtlinie (Abs. 2).  Für die beweglichen Anlagen (Geräte und Maschinen) gilt nach den bundesrechtlichen Bestimmungen, dass sie die Bevölkerung in ihrem Wohlbefinden nicht stören dürfen (Art. 4 Abs. 1 Bst. b LSV).  Unter einer Tätigkeit «an einer ortsfesten Anlage» (im Sinne des vorgeschlagenen Abs. 1) sind Arbeiten und Tätigkeiten gemeint, die in direktem Zusammenhang mit einem Gebäude stehen (z. B. das Rasenmähen ums Einfamilienhaus, das Bohren in der Wohnung, das Laubblasen im Hof eines Mehrfamilienhauses).  Unter mobilen Geräten und Maschinen, die «mit keiner ortsfesten Anlage verbunden» sind (im Sinne des vorgeschlagenen Abs. 2), sind z. B. Holzarbeiten im Wald, das Mähen auf einem Feld oder der Gebrauch einer Motorsense gemeint.  *Baulärm*  Betreffend den Baulärm (beim Bau/Abbruch einer Anlage/eines Gebäudes erzeugter Lärm) wird die Baulärm-Richtlinie des BAFU (Richtlinie über bauliche und betriebliche Massnahmen zur Begrenzung des Baulärms gemäss Art. 6 LSV) empfohlen; weitere kommunale Restriktionen sind immer noch möglich (Ferienzeiten, Baustellenschliessungen etc.). Gemäss Richtlinie gilt als Grundsatz ein Verbot von 12.00 bis 13.00 Uhr, von 19.00 bis 07.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen.  *Landwirtschaftliche Arbeiten*  Mähen und Heuernten in der Landwirtschaft mit den üblichen Maschinen gelten in der Regel nicht als Tätigkeiten oder Arbeiten, die die öffentliche Ruhe stören können, es sei denn, sie werden zwischen 22.00 und 6.00 Uhr ausgeführt (von der Rechtsprechung definierte Nachtzeit; siehe BGE 140 II 33, E. 5.5).  *Verwendung von Laubbläsern und -saugern*  Laubbläser und -sauger erleichtern im Herbst die Pflege von Parks und Gärten. Wie aus Informationen des BAFU hervorgeht, haben diese nützlichen Geräte aus ökologischer Sicht jedoch Nachteile, da Käfer und andere Insekten das Einsaugen und Zerkleinern des Laubs nicht überleben. Ausserdem verbrauchen sie Energie, verursachen Lärmbelästigung für die Anwohner, stossen schädliche Gase aus und können Bakterien, Parasiten und Viren im Staub mobilisieren.  Gemeinden können in ihrem Polizeireglement spezifische Nutzungseinschränkungen für die Verwendung von lärmigen Geräten zu bestimmten Zeiten des Jahres (z. B. nur in den Monaten, in denen die Blätter fallen) und nach einem bestimmten Zeitplan einführen (siehe entsprechende [BAFU-Webseite](https://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/laerm/fachinformationen/massnahmen-gegen-laerm/massnahmen-gegen-geraete--und-maschinenlaerm/laubblaeser-und-sauger--was-sie-wissen-muessen.html)).  *Vorschriften und Beschlüsse des Gemeinderats*  Wie auch für Musik und Schallgeräte wird die Gemeindebehörde Lärmbelästigungen durch menschliche und tierische Verhaltensweisen durch Beschlüsse begrenzen müssen, die sich nach der Lärmquelle richten, da diese Art von Lärm vom Bundesrecht nicht geregelt wird.  *Ausnahmebewilligungen für Überflüge mit Helikoptern oder anderen Luftfahrzeugen*  Die Beschränkung der Lärmemissionen durch Luftfahrzeuge wird vom Bundesgesetz über die Luftfahrt (LFG) geregelt. Die zuständige Behörde ist derzeit das BAZL[[4]](#footnote-4), das für Flüge für landwirtschaftliche Zwecke Ausnahmen bewilligen kann. Die kantonale Dienststelle für Landwirtschaft gibt dazu lediglich ihre Stellungnahme ab, die sich auf die ökologischen und technischen Aspekte der eingesetzten Produkte beschränkt. |

1. Autowaschanlagen und Waschstrassen

Der Betrieb von automatischen Waschanlagen mit Hochdruckdüsen und Waschstrassen ist zwischen 12:00 und 13:00 Uhr, zwischen 19:00 und 07:00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen verboten, es sei denn, es liege eine behördliche Bewilligung vor.

1. Glassammelcontainer

Die Benutzung der Glassammelcontainer ist zwischen 12:00 und 13:00 Uhr, zwischen 19:00 und 07:00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen verboten, es sei denn, es liege eine behördliche Bewilligung vor.

|  |
| --- |
| **Kommentar**  Die DUW empfiehlt, für Autowaschanlagen und Waschstrassen (Art. E) sowie für Glassammelcontainer (Art. F) dieselben Betriebszeiten festzulegen und für Anlagen ausserhalb der Wohngebiete, gestützt auf eine Untersuchung zur Einhaltung der gesetzlichen Lärmschutzanforderungen und die Rechtsprechung des Bundesgerichts (siehe dazu BGE 2C\_1017/2011 über die Öffnungszeiten von Waschanlagen und Waschstrassen), fallweise besondere Betriebszeiten zuzulassen. Die Betriebszeiten für Glassammelcontainer können länger angesetzt werden und sind fallweise zu beurteilen (siehe dazu die Vollzugshilfe des Cercle Bruit 6.41 Sammelstellen). Die Benutzung von Waschanlagen oder Waschstrassen sowie von Glassammelcontainern ist jedoch zwischen 22.00 und 06.00 Uhr strikt verboten (von der Rechtsprechung definierte Nachtzeit; siehe BGE 140 II 33, E. 5.5).  In Bezug auf die Mittagszeit basiert der Vorschlag auf der ständigen Rechtsprechung, wonach die Gerichte die Zeit von 12.00 bis 13.00 Uhr in der Tageszeit (07.00 bis 19.00 Uhr) als besonders schützenswert erachten (siehe Baulärm-Richtlinie des BAFU, BGE 146 II 17, E. 11.2, und 1C\_555/2018, E. 6.2, in Verbindung mit der Vollzugshilfe im Umgang mit Alltagslärm des BAFU). |

1. Lärm in der Nähe von Kirchen

Lautes Spielen, Sprechen und lärmige Veranstaltungen in der Nähe von Kirchen sind während der Gottesdienste verboten.

1. Öffentliche Veranstaltungen
2. *Für jede Veranstaltung in der Öffentlichkeit, wie kulturelle Darbietungen, Tanzveranstaltungen, Vorträge, Umzüge, Feiern, Spiel- oder Sportveranstaltungen, bedarf es einer Bewilligung durch die Gemeindebehörde. Die Behörde kann für die Veranstaltung Bedingungen und Auflagen festlegen, die im allgemeinen Interesse geboten sind, und sie erhebt eine Gebühr gemäss Gebührentarif im Anhang dieses Reglements.*
3. Keine Gebühren werden für Bewilligungen für Veranstaltungen erhoben, die lokale Vereine im Rahmen ihrer gewöhnlichen Aktivitäten durchführen. Diese sind der Polizei aber in jedem Fall zu melden.
4. Das Bewilligungsgesuch muss die Namen der verantwortlichen Organisatoren, das Datum, die Uhrzeiten für Beginn und Ende, den Ort und das Programm der Veranstaltung enthalten. Darüber hinaus kann die Behörde auch weitere sachdienliche Auskünfte anfordern.
5. Die Kantonpolizei hat freien Zugang zu allen genutzten Örtlichkeiten und Lokalen. *Sie muss bei jeder bewilligten Veranstaltung, die gegen die Bestimmungen dieses Reglements zuwiderläuft oder gegen die Bedingungen und Auflagen der Bewilligung verstösst, das sofortige Ergreifen von Massnahmen oder sogar den sofortigen Abbruch anordnen. Massnahmen können angeordnet werden, um insbesondere die entstehenden Lärmemissionen zu begrenzen. Die Polizei muss den sofortigen Abbruch von allen Veranstaltungen anordnen, für die keine Bewilligung vorliegt.* Die Kosten für sämtliche Interventionen der Behörde gehen zulasten der Veranstalter.

|  |
| --- |
| **Kommentar**  Unter öffentlichem Eigentum versteht man alle Güter, die von jedermann frei und ohne Bewilligungen genutzt werden dürfen, ausser den vom StrG vorgeschriebenen Bewilligungen für eine Nutzung des öffentlichen Eigentums in einem den Gemeingebrauch übersteigenden Mass oder in einer nicht seiner Zweckbestimmung entsprechenden Art. Zum öffentlichen Eigentum gehören insbesondere öffentliche Naturräume und Bauten, die einem gemeinnützigen Zweck dienen, wie Strassen und Plätze (siehe BGE 143 I 37). Im StrG ist in Art. 138 Abs. 1 und 2 festgehalten, dass Sondergebrauch die Benutzung des öffentlichen Eigentums in einem den Gemeingebrauch übersteigenden Mass oder in einer nicht seiner Zweckbestimmung entsprechenden Art ist. Für den Sondergebrauch ist eine Bewilligung (Art. 139) oder eine Konzession (Art. 140) erforderlich.  Gemäss Art. 141 Abs. 1 Bst. b StrG wird die Bewilligung für die Benützung des öffentlichen Eigentums der Gemeinde vom Gemeinderat erteilt.  Nach Art. 142 StrG sind Gesuche für bewilligungs- oder konzessionspflichtige Nutzungen von öffentlichem Eigentum der Gemeinde beim Gemeinderat einzureichen (Abs. 1 Bst. b).  Zur Erinnerung: Die Bewilligung für die Benützung von kantonalem öffentlichen Eigentum wird gemäss Art. 141 Abs. 1 Bst. a und Art. 142 Abs. 1 Bst. a StrG vom Departement für Mobilität, Raumentwicklung und Umwelt (DMRU) erteilt. Im Übrigen bleiben in einem Verfahren vor dem DMRU die anderen oben genannten Artikel gültig.  Generell werden Massnahmen zur Verminderung der Lärmbelastung von der Gesetzgebung des Bundes über den Umweltschutz (USG und LSV) vorgeschrieben. Da jedoch die in diesem Artikel behandelte Art von Lärm (der als Alltagslärm und nicht als Lärm einer Anlage im Sinne von Art. 2. Abs. LSV gilt) vom Bundesrecht nicht geregelt wird, müssen diese Massnahmen als Auflagen und Bedingungen in den formellen Entscheid, den die Gemeinde trifft, aufgenommen werden. Die Gemeinde kann eine Stellungnahme der DUW einholen. |

**Kapitel X Öffentliche Hygiene und Gesundheit**

1. Lagerung von Materialien, Abfälle
2. Es ist verboten, gesundheitsschädliche, verschmutzte, übelriechende oder auch andere Materialien, namentlich ausgediente Fahrzeuge, die eine schädliche oder lästige Auswirkung auf die Umgebung haben können, an irgendeinem Ort, auch auf Privatgrund, aufzubewahren, wegzuwerfen oder liegenzulassen.
3. Für die Kehrichtabfuhr gelten besondere Vorschriften.

|  |
| --- |
| **Kommentar**  Gemäss Art. 39 kUSG ergreifen die Gemeinden die Massnahmen im Abfallbereich.  Die meisten Gemeinden verfügen bereits über ein kommunales Abfallreglement. Die Gemeinde sollte also prüfen, ob dieser Artikel nicht bereits in einem Abfallreglement enthalten ist, um Doppelspurigkeiten zu vermeiden. |

1. Tierhaltung
2. Tierhalter müssen alle erforderlichen Massnahmen ergreifen, damit sie die öffentliche Ruhe und Ordnung nicht stören und die Sicherheit, Hygiene und Sauberkeit auf privatem und öffentlichem Grund nicht beeinträchtigen.
3. Nutztiere können nach Ortsgebrauch mit Schellen oder Glocken ausgestattet werden. Auf dem gesamten Gemeindegebiet, einschliesslich der Wohngebiete in der Bauzone, und auch in der Nacht kommt bei einer nachweislichen Störung Absatz 1 zur Anwendung.

|  |
| --- |
| **Kommentar**  Die Empfehlungen in Abs. 2 stützen sich auf die geltende Rechtsprechung (siehe BGE 1C\_383/2016, 1C\_409/2016 (Kirchenglocken) und 5A\_889/2017 (Kuhglocken)). Anzumerken ist, dass jeder Fall nach den gegebenen Umständen zu behandeln ist. |

1. Dünger und Pflanzenschutzmittel

Insbesondere in der Sommer- und in der Tourismussaison ist das Ausbringen von Gülle, Mist oder sonstigen übelriechenden Düngemitteln innerhalb der Landwirtschaftszone, der Maiensässzone und ausserhalb der Wohngebiete in der Bauzone gestattet.

|  |
| --- |
| **Kommentar**  In der Luftreinhalte-Verordnung (LRV) sind keine Mindestabstände für das Ausbringen von Dünger festgelegt. Es steht der Gemeinde frei, den Abstand für das Ausbringen von Dünger festzulegen, den sie für das Wohngebiet in der Bauzone vorschreiben will; die Gerüche dürfen jedoch einen wesentlichen Teil der Bevölkerung in ihrem Wohlbefinden nicht erheblich stören (Art. 14 Bst. b USG; Art. 2 Abs. 5 Bst. a LRV; «Empfehlung zur Beurteilung von Gerüchen», BAFU, Entwurf 2015).  Bezüglich Gewässerschutz verweisen wir auf das Kap. 6.1. |

**Kapitel X Öffentlicher Grund**

1. Abstellen und Zurücklassen von Fahrzeugen ohne Kontrollschilder oder nicht betriebssicheren Fahrzeugen
2. Ausserhalb der bewilligten Lagerplätze (Schrotthändler) ist es verboten, auf einem öffentlichen oder privaten Grundstück Fahrzeuge ohne Kontrollschilder oder nicht betriebssichere Fahrzeuge zu lagern, die durch ihren Zustand das Landschafts- oder Ortsbild beeinträchtigen können.
3. Im Falle einer konkreten Gefahr für die Gewässer und die Umwelt sind die diesbezüglichen Bestimmungen der eidgenössischen und der kantonalen Gesetzgebung anwendbar.

|  |
| --- |
| **Kommentar**  Anstatt von einem «Wrack» zu sprechen, sollte zwischen «betriebssicheren» und «nicht betriebssichere» Fahrzeugen unterschieden werden.  Als betriebssicher gelten Fahrzeuge, welche die gesetzlichen Anforderungen an Strassenfahrzeuge erfüllen sowie innerhalb der gesetzlichen Fristen der Strassenverkehrsämter bzw. Motorfahrzeugkontrollstellen geprüft sind und keine Flüssigkeitsverluste aufweisen (wie Treibstoffe, Motoren- und Getriebeöl, Batteriesäure, Brems- und Kühlflüssigkeit, Kühlmittel usw.). Fahrzeuge, die die Bedingungen der Tabelle auf S. 8 des interkantonalen Leitfadens «Umweltschutz im Auto- und Transportgewerbe» (VSA/AGVS 2021) erfüllen, gelten in der Regel als betriebssicher.  Ausser bei einer Gefahr für die Gewässer oder die Umwelt macht sich der Eigentümer eines nicht betriebssicheren Fahrzeugs nicht automatisch strafbar, nur, weil er auf seinem privaten Grundstück ein solches Fahrzeug lagert, das er noch behalten und für das er aus persönlichen Gründen noch Verwendung hat. Die Gemeinde kann aber in ihrem Reglement eine solche Lagerung aufgrund einer möglichen Beeinträchtigung des Landschafts- oder Ortsbilds untersagen.  Erst wenn von einem Fahrzeug eine konkrete Gewässer- oder Luftverschmutzungsgefahr ausgeht (durch Entweichung von Treibstoff, Öl, Säure oder anderen Stoffen), kommen die diesbezüglichen Verfahren der Umweltschutzgesetzgebung zur Anwendung. |

1. Verfahren zur Beseitigung von Fahrzeugen
2. *Wer als Inhaber eines Fahrzeugs dieses ohne Kontrollschilder oder in schrottreifem Zustand lagert, erhält eine Aufforderung zu dessen Beseitigung. Wenn der Inhaber nicht bekannt ist, erfolgt die Aufforderung durch eine Publikation im Amtsblatt.*
3. Die Polizei ist befugt, ein Fahrzeug in schrottreifem Zustand oder ohne Kontrollschilder aufzubrechen, wenn kein anderes verhältnismässiges und weniger schädigendes Mittel in Betracht kommt, um dessen Inhaber zu ermitteln.
4. *Wenn die Beseitigung nicht innerhalb der gesetzten Frist erfolgt, erlässt die Behörde eine formelle Verfügung, um die Beseitigung und Entsorgung des Fahrzeugs durchzusetzen. Nach einer letztmaligen Aufforderung wird das Fahrzeug (per Ersatzvornahme) auf einen bewilligten Lagerplatz gebracht, wo es entsorgt werden kann.*
5. *Die Kosten, die dieses Vorgehen verursacht, sind vom Inhaber zu tragen.*
6. *In einem Notfall kann die Beseitigung auch umgehend erfolgen, ohne dafür ein Verfahren einzuleiten.*

|  |
| --- |
| **Kommentar**  Gemäss Art. 39 Abs. 2 kUSG ist es die Aufgabe der Gemeinden, für die Beseitigung von Fahrzeugen zu sorgen, die sich in einem schrottreifen Zustand befinden oder keine Nummernschilder mehr haben.  Es ist wichtig zwischen Eigentümer und Inhaber zu unterscheiden. Im öffentlichen Bundesrecht ist der Inhaber der Abfälle (détenteur des déchets, detentore dei rifiuti) derjenige, der die tatsächliche Herrschaft über sie ausübt bzw. der sie in seiner Verfügungsgewalt hat (unabhängig von den privatrechtlichen Eigentums- oder Besitzbegriffen).  Das Erfordernis einer Aufforderung und einer formellen Verfügung ergibt sich aus dem Rechtsgrundsatz des Anspruchs auf rechtliches Gehör (Art. 19 und 29 ff. VVRG). Die Kantonspolizei ist verpflichtet, die Identität des Inhabers anhand der Chassisnummer des Fahrzeugwracks zu ermitteln. Wenn die Identität des Inhabers unbekannt ist, muss die Gemeinde die Verfügung zur Beseitigung und Entsorgung des Fahrzeugs im Amtsblatt publizieren (Art. 30 Abs. 1 VVRG). Der Eigentümer des Grundstücks, auf dem das Fahrzeug abgestellt ist, kann, wenn er nicht auch der Fahrzeuginhaber ist, aufgrund seiner Eigenschaft als Grundeigentümer nicht für die Beseitigung und Entsorgung des Fahrzeugs haftbar gemacht werden. Das Fahrzeug muss vom Inhaber oder, wenn dieser unbekannt oder zahlungsunfähig ist, von der Gemeinde entsorgt werden (Art. 39 Abs. 4 kUSG).  Das in Abs. 3 enthaltene Erfordernis einer letztmaligen Aufforderung ergibt sich aus dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit, der verlangt, dass dem Inhaber vor der Ersatzvornahme eine letzte Nachfrist eingeräumt wird (Art. 5 Abs. 2 BV und Art. 38 Abs. 2 VVRG).  Die Gemeinden werden daran erinnert, dass auch die DUW über Kompetenzen zur Beseitigung von Fahrzeugen in schrottreifem Zustand verfügt. Als Beispiele seien genannt:   * Art. 41 kUSG, der vorsieht, dass die DUW die kantonale Behörde für den Vollzug der Bundesverordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA; SR 814.610) ist. Von dieser Kompetenz macht die DUW oft Gebrauch bei in schrottreifem Zustand gelagerten Fahrzeugen, die kontrollpflichtige Abfälle im Sinne der Verordnung des UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen darstellen, die nur an Betriebsstätten von Inhabern einer von der DUW erteilten kantonalen Bewilligung nach Art. 41 Abs. 2 kUSG entgegengenommen werden dürfen. Wenn eine von der DUW erteilte kantonale Bewilligung fehlt, erlässt die Dienststelle nach einer vorherigen Aufforderung eine Verfügung, die die Wiederherstellung des Geländes und die Beseitigung der Fahrzeuge in schrottreifem Zustand anordnet; * Art. 40 Abs. 2 kUSG, der vorsieht, dass die DUW die Betriebsbewilligung für Deponien und Anlagen zur Verwertung mineralischer Abfälle erteilt und dass diese erneuerbar und höchstens fünf Jahre gültig ist. Die DUW muss auf der Grundlage dieses Artikels feststellen, ob es sich um eine Deponie handelt und, sofern die Fahrzeuge keinen kontrollpflichtigen Abfall im Sinne des zuvor genannten Artikels darstellen, in einer Verfügung nach vorheriger Aufforderung die Wiederherstellung des Geländes durch Beseitigung der Fahrzeuge in schrottreifem Zustand anordnen; * Art. 36 Abs. 1 und 2 kGSchG, der vorsieht, dass die DUW gemäss den diesbezüglichen Richtlinien Garagen, Karosserie-Werkstätten und verwandte Betriebe kontrolliert, in denen verschmutztes Abwasser anfällt, das vor seiner Einleitung in die öffentliche Kanalisation vorbehandelt werden muss (Abs. 1). Sie verfügt die Sanierung nichtkonformer Anlagen sowie die Entsorgung von Stoffen und Fahrzeugen, die eine konkrete Verunreinigungsgefahr darstellen. Vorbehalten bleiben die kommunalen Reglemente über die Polizei, die Hygiene und die Raumplanung (Abs. 2). Wie dieser Gesetzesartikel besagt, muss die DUW nach einer vorherigen Aufforderung eine Verfügung über die Entsorgung von Fahrzeugen in schrottreifem Zustand erlassen, wenn diese eine konkrete Verunreinigungsgefahr darstellen. Dieser Artikel bezieht sich nur auf Garagen, Karosserie-Werkstätten und verwandte Betriebe, in denen verschmutztes Abwasser anfällt, das vor seiner Einleitung in die öffentliche Kanalisation vorbehandelt werden muss.   Eine weitere gesetzliche Bestimmung im Umweltrecht überträgt den Gemeinden Kompetenzen im Umweltbereich:   * Art. 6 Abs. 1 kGSchG, der vorsieht, dass die Gemeinden **im Falle einer Verschmutzung oder einer unmittelbaren Verschmutzungsgefährdung** auf ihrem Gebiet, einschliesslich der Rhone und des Genfersees, umgehende Interventions- und Reparaturmassnahmen anordnen. Bleibt ein Einschreiten seitens der Gemeinde aus, so kann die Dienststelle diese Massnahmen erzwingen.   Wir erwähnen auch die Kompetenzen der Gemeinde im Umweltbereich, die sich aus dem Baurecht ergeben, nämlich Art. 16 Abs. 1 Bst. c Ziff. 10 der Bauverordnung (BauV; SGS 705.100), der vorsieht, dass eine Baubewilligung insbesondere erforderlich ist für: Ablagerungs- und Abstellplätze unter freiem Himmel, namentlich für gewerblichen und industriellen Abfall, ausgediente Maschinen und Fahrzeuge sowie die dauerhafte Lagerung von Materialien, wie Baumaterialien, Eisen, Kistendepots und dergleichen.  In einem solchen Fall müssen die Gemeinden als zuständige Behörden in der Bauzone eingreifen und dafür sorgen, dass ein Legalisierungsverfahren nach Art. 57 des Baugesetzes (BauG; SGS 705.1) durchgeführt wird. Ausserhalb der Bauzone ist die kantonale Baukommission zuständig.  In Anbetracht der obigen Ausführungen könnte es also sein, dass mehrere Behörden parallele Kompetenzen in verschiedenen Bereichen haben. Wenn dies der Fall ist, muss eine Koordinationssitzung zwischen den verschiedenen zuständigen Behörden stattfinden. |

1. Firmen- und Werbeschilder

*Leuchtreklamen, einschliesslich Schaufenster-, Werbesäulen- und Ladenbeleuchtungen, müssen zwischen* 22:00 *und 06:00 Uhr ausgeschaltet werden. Ausnahmen sind zulässig, insbesondere mit Rücksichtnahme auf die Öffnungszeiten.*

|  |
| --- |
| **Kommentar**  In Anwendung des Vorsorgeprinzips (Art. 11 ff USG) sind Lichtemissionen so weit zu begrenzen, als dies technisch und betrieblich möglich, wirtschaftlich tragbar und verhältnismässig ist und kein überwiegendes Interesse entgegensteht. Gestützt auf die zu befolgenden «Empfehlungen zur Vermeidung von Lichtemissionen» (BAFU 2021), die SIA-Norm 586491 und verschiedene Fälle der Rechtsprechung (insbesondere BGE 140 II 33, E. 5.5, oder 140 II 214, E. 4.1), muss der obige Artikel im Polizeireglement enthalten sein.  Zu beachten ist auch, dass eine Einschränkung der Beleuchtungszeiten zu Energieeinsparungen führen würde. |

**Kapitel X Strafrechtliche Bestimmungen und Verfahren**

1. Strafen

[…]

Vorbehalten bleiben die eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen, sofern die Widerhandlungen unter deren Anwendungsbereich fallen.

|  |
| --- |
| **Kommentar**  Die für solche Widerhandlungen zuständige Strafbehörde ist nicht die Gemeinde, sondern der Kanton.  Widerhandlungen, die sich aus Art. 60 und 61 USG sowie Art. 70 und 71 GSchG ergeben, werden gemäss Art. 55 kUSG und Art. 48 kGSchG verfolgt (für Widerhandlungen, die im Sinne von USG und GSchG Vergehen darstellen; Art. 55 Abs. 2 kUSG und Art. 48 Abs. 2 kGSchG) oder von der für Übertretungen zuständigen Behörde (Art. 17 Abs. 1 StPO und Art. 11 Abs. 1 Bst. b EGStPO) (für Widerhandlungen, die im Sinne von USG und GSchG Übertretungen darstellen; Art. 55 Abs. 1 kGSchG und Art. 48 Abs. 1 kGSchG). Siehe auch Kommentar zu Art. A. |

1. Verfahren
2. Das Straf- und Verwaltungsverfahren wird durch das VVRG geregelt.
3. Gegen Urteile des Polizeigerichts kann bei Strafbescheiden (Art. 34j VVRG) Einsprache (Art. 34a ff VVRG durch Verweis auf Art. 34K VVRG) und bei verwaltungsstrafrechtlichen Verfügungen (Art. 34l VVRG) eine Berufung beim Kantonsgericht zu den in der StPO festgelegten Bedingungen (Art. 34m VVRG) eingelegt werden.
4. Gegen eine Verwaltungsverfügung kann unter den im VVRG genannten Bedingungen beim Staatsrat Beschwerde eingereicht werden.

|  |
| --- |
| **Kommentar**  Für Übertretungen des Gemeinderechts ist gemäss Art. 11 Abs. 2 EGStPO, sofern nichts anderes bestimmt ist, das Polizeigericht zuständig; das Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege ist anwendbar (Art. 38 Abs. 2).  Gemäss Art. 38 Abs. 2 EGStPO ist das anwendbare Verfahren für kantonalrechtliche Übertretungen geregelt durch:   * 1. die Schweizerische Strafprozessordnung vor einer richterlichen Behörde;   2. das Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege vor einer Verwaltungsbehörde; vorbehalten bleibt die Schweizerische Strafprozessordnung im Bereich der Zwangsmassnahmen.   Gemäss Art. 34i VVRG sind die Artikel 34j und folgende des VVRG auf die Verfolgung und die Beurteilung einer kantonalen Übertretung anwendbar. |

1. Bundesamt für Umwelt [↑](#footnote-ref-1)
2. Bundesamt für Landwirtschaft [↑](#footnote-ref-2)
3. Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft, heute Bestandteil des BAFU [↑](#footnote-ref-3)
4. Bundesamt für Zivilluftfahrt [↑](#footnote-ref-4)